

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Burgsteinfurt

vom 20. Dezember 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt
vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Burgsteinfurt

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 i. V. m. § 12 Absatz
1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der
Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes an der Ochtruper Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) 0,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an

	(Ruhezeit 25 Jahre)	875,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	875,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung

a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.980,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.980,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht gem. § 13 Friedhofssatzung

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1050,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1050,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasen (Partnergräber) mit Nutzungsrecht einschließlich

**Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem.
§ 16 Abs. 2 Friedhofssatzung**

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.310,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr
Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 77,00 Euro |

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten
im Rasen mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung
durch die Friedhofsträgerin gem.
§ 16
Abs. 3 Friedhofssatzung**

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.310,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.310,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr
Erdbestattung
je Grab und Jahr | 77,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr
Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 77,00 Euro |

**(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten
mit Nutzungsrecht in einer mit
Bepflanzung angelegten
Gemeinschaftsgrabanlage
einschließl. Unterhaltung durch**

**die Friedhofsträgerin und
Grabmal gem. § 13 Abs. 12 + 13
Friedhofssatzung**

Urnenbeisetzung

- a) Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit einem Grab / 1 Urne
(Nutzungszeit 30 Jahre) 4.530,00 Euro
- b) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit einer Urne je Jahr 127,00 Euro

Urnenbeisetzung

- c) Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern / 2 Urnen
(Nutzungszeit 30 Jahre) 5.190,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit zwei Urnen je Jahr 127,00 Euro

Erdbestattung

- (e) Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit einem Grab / 1 Sarg
(Nutzungszeit 30 Jahre) 4.950,00 Euro
- (f) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit einem Sarg je Jahr je Grab und Jahr 141,00 Euro

Erbbestattung	8.940,00 Euro
(g) Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern / 2 Särgen	141,00 Euro
(h) (Nutzungszeit 30 Jahre) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit zwei Särgen je Jahr	

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13. November 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **15,40 € je Grab und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze)
- c) Energie- und Wasser- /Abwasserkosten
- d) Entsorgungskosten
- e) Winterdienst

f) Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 0,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab | 387,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Reihengrab zu § 4 Abs. 1 b) dieser Satzung | 767,00 Euro |
| d) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Wahlgrab zu § 4 Abs. 3 a) dieser Satzung | 457,00 Euro |
| e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr im Wahlgrab zu § 4 Abs. 3 a) dieser Satzung | 847,00 Euro |
| f) Urnenbeisetzung im Reihengrab zu § 4 Abs. 1 c) dieser Satzung | 337,00 Euro |
| g) Urnenbeisetzung im Wahlgrab zu § 4 Abs. 3 b) dieser Satzung | 367,00 Euro |

- | | | |
|----|---|---------------|
| h) | Erdbestattung im Reihengemeinschaftsgrab (Rasen) und Namensplatte zu § 4 Abs. 2 a) dieser Satzung | 1260,00 Euro |
| i) | Urnenbeisetzung im Reihengemeinschaftsgrab (Rasen) und Namensplatte zu § 4 Abs. 2 b) dieser Satzung | 805,00 Euro |
| j) | Urnenbeisetzung (Erstbeisetzung) in Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasen (Partnergräber) und Namensplatte gem. § 4 Abs. 4 a) dieser Satzung | 1.300,00 Euro |
| k) | Zweitbeisetzung Urnenbeisetzung in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte im Rasen (Partnergräber zu § 4 Abs. 4 a) und b) und Abs. 5 b) dieser Satzung | 367,00 Euro |
| l) | Erdbestattung (Erstbestattung) in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Rasen) und Namensplatte zu § 4 Abs. 5a dieser Satzung | 1.780,00 Euro |
| m) | | 847,00 Euro |
| n) | | 367,00 Euro |

- o) Zweitbestattung Sarg in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Rasen) zu § 4 Abs. 5a) dieser Satzung 847,00 Euro

Urnenbeisetzung in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Grabanlage) zu § 4 Abs 6 dieser Satzung

Erdbestattung in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Grabanlage) zu § 4 Abs 6 dieser Satzung

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 205,00 Euro
- b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen 205,00 Euro
- c) Orgelspiel 75,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 307,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen

vom vollendeten 5. Lebensjahr an je 2.007,00 Euro
Grab

c) Urnenbeisetzungen je Grab 457,00 Euro

**(2) Ausbettung bei Überführung auf
einen fremden Friedhof**

a) Erdbestattungen von Totgeburten
und Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 287,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je 1.257,00 Euro
Grab

c) Urnenbeisetzungen je Grab 287,00 Euro

**(3) Einbettung bei Überführung von
einem fremden Friedhof**

a) Erdbestattungen von Totgeburten
und Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 307,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je 772,00 Euro
Grab

c) Urnenbeisetzungen je Grab 307,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	145,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	40,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	40,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	40,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00	Euro
(7)	Umschreibung des Nutzungsrechtes	40,00	Euro
(8)	Für die Genehmigung einer Umbettung	40,00	Euro
(9)	Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	40,00	Euro
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechtes / je Grab und Jahr	38,50	Euro

- (11)** Unterhaltung einer Grabstätte für Urnen-Beisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr 31,50 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.10.2013 i.d.F. vom 12.12.2023

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.10.2013 in der Fassung vom 12.12.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2021, zuletzt geändert am 07.09.2021, außer Kraft.

Steinfurt, den 20.12.2023

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Burgsteinfurt

Hans-Peter Marker, Pfarrer
Ch. Feldkamp, Kirchmeisterin
U. Bocker, Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
vom 20. Dezember 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung
befristet bis zum 28. Februar 2027 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2. – erteilt.

Bielefeld, 07. Februar 2024

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5007